



15. Sitzung vom 19. August 2013, Geschäft Nr. 287 auf Seite 517 im Protokoll  
des Gemeinderates

**287 16.11 Datenschutz  
Adressauskünfte / Anpassung Bewilligungspraxis für Listenauskünfte /  
Genehmigung**

## Ausgangslage

Mit Geschäft Nr. 438 vom 18. Oktober 2001 legte der Gemeinderat die Bewilligungspraxis für Listenauskünfte aufgrund des kantonalen Datenschutzgesetzes fest. Da das Datenschutzgesetz am 1. Oktober 2008 durch das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) ersetzt wurde, ist eine Anpassung der damals festgelegten Bewilligungspraxis erforderlich.

Gemäss § 16 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz gibt das öffentliche Organ Personendaten bekannt, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt. Nach § 39 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG) darf die Gemeinde, Daten von Einwohnern und Einwohnerinnen nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekannt geben, sofern diese ausschliesslich für ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei dieser Ermächtigung handelt es sich um eine „kann“- Formulierung, d.h. die Gemeinden sind frei, solche Auskünfte zu erteilen oder nicht.

Sofern eine Gemeinde nicht vollständig auf Listenauskünfte verzichtet, muss sie sich darüber klar werden, was sie unter dem Begriff „schützenswerte ideelle Zwecke“ verstehen will. Sie verfügt dabei über einen gewissen Ermessensspielraum. Schützenswerte ideelle Zwecke verfolgen allgemein jene Vereine, Organisationen und Institutionen im Bereich Kultur, Freizeit, Sport und Politik usw., deren Aktivitäten zum Gemeinschaftsleben beitragen und im Interesse des Gemeinwohls erfolgen. Die Bekanntgabe von Adresslisten zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.

Folgende Praxis erscheint angebracht:

- a) Als schützenswerte ideelle Interessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Gemeindegesetz gelten insbesondere von Vereinen und ähnlichen Organisationen getragene Aktionen zu Gunsten von Jugend, Kultur, Sport oder Gesundheit.
- b) Für politische und religiöse Zwecke wird zur Wahrung der Unabhängigkeit der Gemeindeverwaltung kein Adressmaterial zur Verfügung gestellt.
- c) Die Adressen werden den Vereinen nicht als Liste zur Verfügung gestellt. Den Gesuchstellern wird vielmehr angeboten, den beabsichtigten Versand auf dessen Kosten zu etikettieren und zu versenden. Die Gemeindeverwaltung prüft, ob sich der Inhalt mit den Zielen und Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung vereinbaren lässt.
- d) Die Bewilligung für die Abgabe der Adressen bezieht sich jeweils auf eine einzelne Aktion. Wiederkehrende Bewilligungen werden in der Regel nicht erteilt.
- e) Die Aufwendungen der Gemeinde werden dem Gesuchsteller gemäss dem Gebührenreglement der Gemeinde Egg verrechnet.

## Erwägungen

Aufgrund des neuen Gesetzes über die Information und den Datenschutz ist eine Anpassung der Bewilligungspraxis für Listenauskünfte erforderlich. Die Praxis kann, unter Berücksichtigung der erwähnten Punkte, genehmigt werden.



**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Einwohnerkontrolle wird angewiesen, bei Gesuchen um Bekanntgabe von nach besonderen Gesichtspunkten geordneten Adressen (Listenauskünften) nach den in den Erwägungen genannten Richtlinien vorzugehen und dem Gemeinderat entsprechend Antrag zu stellen.
2. Die Einwohnerkontrolle wird beauftragt, das Verpacken des beabsichtigten Versandes so zu organisieren, dass der Gesuchsteller keine Adresslisten erhält. Es werden ihm gemäss dem Gebührenreglement der Gemeinde Egg Personen- und Maschinenaufwand verrechnet.
3. Mitteilung an:  
Abteilung Sicherheit  
- Einwohnerkontrolle  
- Gemeindeschreiber  
- 16.11

psc

8132 Egg

Versand: **22. Aug. 2013**

**Gemeinderat Egg**

Der Präsident:

Rolf Rothenhofer

Der Schreiber:

Tobias Zerobin